Statuten

der Zunft zu'n Schmieden, Schaffhausen

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Die "Zunft zu'n Schmieden" in Schaffhausen ist eine privatrechtliche Korporation im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen.
- § 2 Zweck der Zunft zu'n Schmieden ist die Erhaltung und Erneuerung der überlieferten Zunftbräuche und -traditionen, sowie die Abgabe von Unterstützungen.

II. Mitglieder, Zunftrecht

- § 3 Die Zunft zu'n Schmieden besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Zünftern und
 - b) Zünfterinnen sowie
 - c) Ehrenzünftern,

die nach § 4 in die Zunft aufgenommen worden sind.

Das Zunftbot kann Zünfter, die sich um die Zunft verdient gemacht haben, zu Ehrenzünftern, und Zunftmeister - nach deren Rücktritt - für außerordentliche Verdienste um die Zunft zu Ehrenzunftmeistern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Zunftrecht, Aufnahme

- a) Das Zunftrecht wird erworben:
 - 1. Durch Abstammung von einem Mitglied,
 - 2. durch Heirat mit einem Mitglied,
 - 3. durch Einkauf.
- b) Bedingungen für die Aufnahme in die Zunft sind Volljährigkeit und Schweizerbürgerrecht.

Das Zunftbot kann die Erfüllung weiterer Bedingungen - durch Reglement festlegen - verlangen.

c) Über die Aufnahme entscheidet das Zunftbot.

Nicht zunftberechtigte Personen dürfen nur ausnahmsweise durch Einkauf aufgenommen werden, so wenn sie einen Beruf ausüben, der der Zunft zu'n Schmieden zugeteilt war oder wenn sie in einer besonderen Beziehung zur Zunft stehen.

§ 5 Verlust des Zunftrechtes

Das Zunftrecht geht unter:

- a) durch Verzicht,
- b) durch Verlust des Schweizer Bürgerrechtes,
- c) bei Ehescheidung, wenn das Zunftrecht durch Heirat mit einer Zünfterin oder mit einem Zünfter erworben wurde.

Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

d) durch Ausschluss durch das Zunftbot.

Jeder ausscheidende Zünfter verliert jeglichen Anspruch auf das Zunftvermögen oder auf irgendwelche sonstige Entschädigung.

III. Einkaufs- und Namenstagsgebühren

§ 6 Einkaufsgebühren

a) Jedes neue Zunftmitglied hat folgende einmalige Einkaufsgebühr zu bezahlen:

 vom 18. bis 20. Altersjahr
 Fr. 50.

 vom 21. bis 30. Altersjahr
 Fr. 200.

 vom 31. bis 40. Altersjahr
 Fr. 300.

 ab 41. Altersjahr
 Fr. 600.

- b) Für neue Mitglieder, deren Mutter oder Vater bzw. Grossmutter oder Grossvater nicht in die Zunft aufgenommen worden sind, erhöhen sich diese Ansätze um je Fr. 100.--.
- c) Die Höhe der Einkaufssumme von nicht zunftberechtigten Personen wird auf Antrag des Vorstandes vom Zunftbot bestimmt, wobei diese Summe grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum Zunftvermögen stehen soll.
- d) Ehepartner von Zünftern oder Zünfterinnen können ungeachtet ihres Alters innerhalb eines Jahres, von der Verehelichung an gerechnet, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 50.-- in die Zunft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansätze laut lit, a oben anzuwenden.

§ 7 Namenstagsgebühr (Jahresbeitrag).

- a) Jeder Zünfter hat eine jährliche Namenstagsgebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Zunftbot festgesetzt wird.
- b) Ehrenzünfter und Zünfter ab vollendetem 65. Altersjahr sind beitragsfrei.
- c) Zünfter, die mit der Entrichtung von drei Namenstagsgebühren im Rückstand sind, können aus der Zunft ausgeschlossen werden.
- d) In Notlagen kann einem Zünfter auf Gesuch hin die Namenstagsgebühr durch den Vorstand erlassen werden.

IV. Die Organe der Zunft zu'n Schmieden

§ 8 Das Zunftbot (Jahresversammlung) findet alljährlich, spätestens im Monat März statt. Die Einladung hat frühzeitig schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge von Zünftern sind in schriftlicher Form dem 1. Zunftmeister so einzureichen, dass dieser den Inhalt der Anträge 10 Tage vor dem Bot kennt.

- § 9 Ein <u>a u s s e r o r d e n t l i c h e s Zunftbot</u> kann durch den Vorstand und auf Wunsch von 1/5 der stimmberechtigten Zünfter einberufen werden. Die Einladung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- § 10 Der vom Zunftbot für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte <u>Vorstand</u> besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, dem 1. und 2. Zunftmeister, dem Zunftverwalter, Zunftschreiber, Silberherr, Stubenmeister und Beisitzer.

Drei Mitglieder des Vorstandes sollten - wenn möglich - in der Region Schaffhausen wohnen.

Der 1. Zunftmeister ist einzeln zu wählen: im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so trifft das nächste Zunftbot die Ersatzwahl.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

- a) Der 1. Zunftmeister leitet die Versammlungen, vertritt die Zunft nach aussen und zeichnet für sie, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, rechtsverbindlich.
- b) Der 2. Zunftmeister vertritt den 1. Zunftmeister, wenn derselbe verhindert ist, seines Amtes zu walten.
- c) Dem Zunftverwalter liegen die Verwaltung des gesamten Zunftvermögens und die Abwicklung der damit verbundenen Geschäfte ob. Er erhält ein vom Zunftbot festzusetzendes Honorar.
- d) Der Zunftschreiber hat über alle Zunftversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen und die Korrespondenzen zu erledigen. Die ihm auszurichtende Entschädigung bestimmt ebenfalls das Zunftbot.
- e) Der Silberherr verwaltet das Trinkgeschirr (Vulkan-Pokal, Kannen, Becher) aus Silber und Zinn sowie die übrigen Zunftsachen (Fahne, Laterne, Familienwappenbild etc.).
- f) Der Stubenmeister hat bei Zunftanlässen für geeignete Räumlichkeiten, deren Ausstattung mit Tischen und Stühlen, die Sitzordnung sowie für die Verpflegung und das Ausschenken von Zunftwein zu sorgen.
- g) Der Silberherr führt das Zunft-Inventar.

- h) Der Beisitzer verwaltet den Zunftwein, organisiert die Weinprobe und übernimmt weitere vom Vorstand an ihn delegierte Aufgaben.
- i) Der Gesamtvorstand übt die Aufsicht über das Zunftvermögen aus und fasst Beschluss über die Kapitalanlagen. Er tritt auf Wunsch des 1. Zunftmeisters oder dessen Stellvertreters zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Zunftmeister oder dessen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- k) Der Vorstand ist berechtigt, für Ausgaben bis 0,5 % des Reinvermögens pro Fall aus eigener Kompetenz zu verfügen.

§ 11 Die Revisoren

Zwei ordentliche Revisoren und ein Stellvertreter werden für die Amtsdauer von 4 Jahren durch das Zunftbot gewählt. Sie haben die abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund schriftlich Rapport an das Zunftbot zu erstatten.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

- a) Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- b) Am Zunftbot teilnahme- und stimmberechtigt sind ausschliesslich die männlichen Mitglieder.
- c) Bei Wahlen und Abstimmungen sowohl am ordentlichen wie am ausserordentlichen Zunftbot entscheidet das absolute Mehr; für Statutenänderungen und Aufnahme eines Mitgliedes durch Einkauf ist Zweidrittelmehrheit notwendig.
- d) Eine Urabstimmung über die Auflösung der Zunft ergibt nur mit Dreiviertelsmehrheit aller stimmberechtigten Zünfter einen rechtsverbindlichen Beschluss.
- e) Bei Wahlen und Abstimmung hat jeder Zünfter nur eine Stimme; Stellvertretung ist nicht zulässig.
- f) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. Haftbarkeit, Finanzen

§ 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Zunft zu'n Schmieden haftet nur das Zunftvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Zünfter oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Das Geschäftsjahr

fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; die Zunftrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

§ 15 Das Vermögen

ist in sicheren und möglichst ertragreichen Wertpapieren anzulegen und diese sind bei bei einer Schweizer Bank mit Niederlassung im Kanton Schaffhausen zu deponieren.

Das Zunftbot beschliesst auf Antrag des Vorstandes über

- Anlage des Zunftvermögens durch Erwerb von Eigentum oder anderen dinglichen Rechten an der Schmiedstube oder durch Rückkauf von alten ehemaligen Silberbechern der Schmieden.
- Gewährung von Beiträgen oder Darlehen aus dem Vermögensertrag zwecks Erhaltung, Restaurierung und Sicherung der historischen Bausubstanz in der Altstadt von Schaffhausen, insbesondere von Zunft- und Gesellschaftshäusern.

Zur Finanzierung der Zunftanlässe darf das Vermögen nicht angegriffen werden. Schenkungen sind in das "goldene Buch" einzutragen.

§ 16 Unterstützungen und Ausführungsbestimmungen

- 1. Infolge der Veränderung der Verhältnisse seit 1924, vor allem der Geldentwertung und der seither vermehrten Sozialleistungen des Staates, wird der Korporationszweck der Unterstützung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nicht mehr auf allgemeiner Basis ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit erfüllt, sondern individuell je nach Bedarf einzelner Mitglieder.
- 2. Jedes Zunftmitglied, das in die Lage der Bedürftigkeit gerät, hat das Recht, persönlich oder durch eine Mittelsperson den ersten Zunftmeister mündlich oder schriftlich um Unterstützung durch die Zunft anzugehen.
- 3. Der Zunftmeister legt solche Gesuche dem Vorstand vor. Dieser kann Zahlungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500.-- pro Fall beschliessen.
- 4. Jeder Gesuchsteller, der mit dem Beschluss des Vorstandes nicht einverstanden ist, hat das Recht, gegen den Entscheid beim nächsten ordentlichen Zunftbot Beschwerde zu führen. Die Beschwerde ist bis spätestens 10 Tage vor dem Zunftbot dem ersten Zunftmeister einzureichen. Das Zunftbot entscheidet endgültig; das gesetzliche Klagerecht gegen die Entscheidung des Zunftbotes bleibt vorbehalten und gewährleistet.
- 5. In besonderen Fällen, wie Notzeiten und dergleichen, kann das Zunftbot weitergehende oder anders geartete Unterstützungsleistungen beschliessen als unter Ziff. 1 4.

Anträge müssen ebenfalls schriftlich mindestens 18 Tage vor dem Zunftbot dem ersten Zunftmeister zugestellt werden.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 17 Zunftanlässe

Der Vorstand organisiert nach Möglichkeit Zunftanlässe, an denen alle <u>Mitglieder</u> teilnehmen können.

Als Gäste können eingeführt werden:

- 1. Ehrengäste auf Einladung des Vorstandes.
- 2. Nachkommen von Mitgliedern im Alter von 14 20 Jahren.
- 3. Ausnahmsweise auch Nichtmitglieder vom 16. Altersjahr an, die jedoch einen vom Vorstand festzusetzenden Kostenbeitrag zu leisten haben.

§ 18 Adress- und Zivilstandsänderungen

Adress- und Zivilstandsänderungen von Zunftmitgliedern sind dem 1. Zunftmeister laufend zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

- § 19 Sollten wichtige Gründe die <u>Auflösung der Zunft</u> zu'n Schmieden notwendig machen, so kann dies nur durch Urabstimmung erfolgen.
- § 20 Über die Verwendung des nach Auflösung der Zunft verbleibenden Vermögens beschliesst das Zunftbot.
- § 21 Diese neuen Statuten ersetzen die Ausgabe der Statuten nach der Teilrevision vom 10. März 1984 unter Berücksichtigung der Teilrevisionen vom 19.03.1994 und vom 12.03.2005 und sind sofort in Kraft gesetzt worden.

Jedes Zunftmitglied erhält ein neues Statutenexemplar mit einem ergänztem historischen Anhang.

_

Zunft zu'n Schmieden Schaffhausen

Der 1. und 2. Zunftmeister

Henry K. Kübler Martin Sulzer

Historisches

Die Zunftbildung - die Vereinigung von Handwerkern anfangs mit religiösen, bald aber auch zu wirtschaftlichen und politischen Zwecken - geht in Schaffhausen wie in anderen Städten zurück ins 13. und 14. Jahrhundert. 1332 erliess der Rat von Schaffhausen, der sich damals allein aus Adeligen und reichen Kaufleuten zusammensetzte, ein Gesetz, das die Entwicklung dieser Bruderschaften zu Zünften verhindern sollte. Der Kampf der Handwerker um politische Gleichberechtigung, Sicherung der wirtschaftlichen Existenz ging trotzdem weiter und wurde entschieden 1405 mit der Revision der Stadtverfassung und 1411 mit der neuen Zunftverfassung, zu deren Einführung die Stadt laut Urkunde vom 1. Juli 1411 von Herzog Friedrich von Österreich ermächtigt worden war.

Wer ein bestimmtes Handwerk oder Gewerbe ausüben wollte, war zur Mitgliedschaft in einer der 11 Zünfte: Fischer, Gerber, Schmieden, Kaufleute, Krämer (Rüden), Schuhmacher, Schneider, Becken, Rebleute, Metzger oder Weber gezwungen. Diese 11 Zünfte und die diesen rechtlich gleichgestellte Herrenstube mit den Adeligen übten fortan gemeinsam die oberste Staatsgewalt aus. Der kleine Rat setzte sich zusammen aus den beiden Bürgermeistern, - 2 Obherren (die Zunft der Kaufleute wandelte sich später zur Gesellschaft zu'n Kaufleuten), den 10 Zunftmeistern und je einem weiteren Vertreter der Gesellschaften und Zünfte (je dem erstgewählten Sechser). Der grosse Rat zählte 86 Mitglieder dadurch, dass ihm die 26 Mitglieder des kleinen Rates und weitere je 5 Vertreter jeder Gesellschaft und Zunft angehörten.

Diese Grundordnung - festgehalten und ergänzt durch die Zunftbriefe - blieb im wesentlichen fast 400 Jahre bestehen, wenn auch während dieser Zeit einige Reformen vorgenommen wurden, so 1688/89: Trennung von kleinem und grossem Rat, Verteilung der Ämter nicht mehr durch Wahl, sondern durch das Los.

Zentrum des früheren zünftischen Lebens waren die Trinkstuben; die Schmieden trafen sich nachweisbar schon 1393 am gleichen Ort wo heute noch die Schmiedstube steht.

1471 wurde das Zunfthaus vergrössert, nach den Umbauten von 1541 und 1590 wurde die heute bestehende Bausubstanz mit 4 Geschossen realisiert noch ohne den Erker, der zusammen mit dem schönen Portal bei der grossen Renovation von 1653 erstellt wurde.

Nach dem endgültigen Verlust der politischen Rechte der Zünfte durch die Stadt-Verfassung von 1847 und im Hinblick auf die Handels- und Gewerbefreiheit durch die Kantonsverfassung von 1851 verkauften die Schmieden ihre Schmiedstube am 12. September 1848 für f 5'000.--. Für die sich im Keller befindlichen, in Eisen gebundenen und ca. 250 Saum (1 Saum = 167 l) haltenden Fässer waren weitere f 500 zu zahlen. 4'000 Gulden oder Fr. 18'000.-- über 70 % des Preises - wurden durch ein Grundpfandrecht zugunsten der Zunft im 1. Rang getilgt.

"Wer nicht will fromm und fridlich sein, geh nicht durch diese Thür hinein."

Diese Inschrift im reichgeschmückten Portal lässt auf eine strenge Ordnung im Innern des Zunfthauses schliessen. So war das Mitbringen von Äxten und Beilen verbotenWer sich gegen Vorschriften verging, verfiel rasch einer Busse, die gewöhnlich in einer Kanne Wein bestand. 1738 wehrten sich die Schmieden gegen rohe Trinksitten auf ihrer Stube durch die Einschränkung des Zutrinkens. An der Wand der Zunftstube hing die Rucktafel, die mit den Schildern aller Zünfter, aus der auch die Rang und Sitzordnung hervorging. Die Trinkstuben waren keine eigentlichen Tavernenwirtschaften; in ihr durfte der Stubenknecht oder

Zunftdiener nur Zünfter bewirten; das Mitbringen von Gästen war erlaubt. Die Zünfter fanden sich allabendlich auf der Stube zum Umtrunk ein, versammelten sich in der Stube oder im Festsaal zum Bot oder anderen Zunftanlässen (Neujahr, Berchtold-, Dreikönigstag, Aschermittwoch, Pfingstmontag und weiteren Festtagen).

Im 15. Jahrhundert begannen die Silberschätze der Gesellschaften und Zünfte in Form silberner Becher einen wichtigen Pfeiler in der Vermögensbildung und Vermögenssicherung zu werden. Die Idee der adeligen Herren, die Verehrung von Bechern zur Pflicht zu machen, fand bei den übrigen Korporation rasch Nachahmung. Verlangt wurde ein Becher für den Einkauf, bald (ab 1557) auch für eine Ratsstelle oder für ein Amt. Die Silberschätze wurden durch die Silberherren verwaltet. Im 17. Jahrhundert löste die gewinnbringende Geldanlage die Hortung von ertragslosem Silber ab; so gaben die Schmieden 1681 einen Teil ihrer Becher weg für ein gewährtes Darlehen. Zwei Pokale: den Vulcanus, die 136 Lot (1 Lot = 15,8 g) schwere Trinkfigur des römischen Feuergottes Vulkan in der Gestalt eines Schmiedes, in den Inventaren seit 1689 erwähnt, und das Rösslein, 1759 erstmals erwähnt, 42 Lot, behielten die Schmieden bis zum Verkauf für zusammen Fr. 10.000.-- im Oktober 1872. Dank einer alten Foto wurde unser alter Vulkan im Mai 1982 im Katalog einer Auktion von 1981 wieder aufgefunden.

An der Auktion von European Silver Sotheby's vom Montag, 18. Mai 1992 im Hotel Beau-Rivage in Genf gelang der Sturzenegger Stiftung den Erwerb des alten Pokals der Schmieden (Lot 87 laut Katalog); als Dauerleihgabe dieser Stiftung befindet sich der Pokal in einer Vitrine in der neu gestalteten Schatzkammer im Museum Allerheiligen - wo auch die andern Silberschätze der Schaffhauser Zünfte und Gesellschaften ausgestellt sind - und kann dort besichtigt werden.

Schon bald bereuten die Schmieden diesen Verkauf und bestellten Mitte der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts bei der Firma Jezler nach einem Entwurf Eugen Uehlinger, Zeichnungslehrer, einen 60 cm hohen neuen Vulkan. Dieser prunkvolle Becher kostete damals stolze Fr. 2.800.--. Im Zunftbot und beim Zunftausflug kreist dieser Becher zum Umtrunk, begleitet vom Trinkspruch: Zieh, zieh, Hammerschmied, lass es wacker laufen, so so, so ist's recht, der kann wacker saufen! Zieh, zieh usw.!

Laut Zunftbrief von 1449 und dessen Erneuerung von 1535 sowie laut Urkunde vom 20. September 1476 waren den Schmieden zugeteilt das eigentliche <u>Schmiedehandwerk</u>, also die Hufschmiede, Haubenschmiede, Klingenschmiede, Messerschmiede, Sporer, Schlosser, Nagler und <u>freie Handwerke</u>: die Glockengiesser, Kannengiesser, Hafengiesser, Kupferschmiede, Spengler, Harnascher, Schwertfeger, Wagner, Hafner, Zimmerleute, Maurer, Steinmetzen, Schleifer, Tischmacher (Schreiner) und Ziegler. Nur durch Zugehörigkeit zu einer Zunft konnte auch diese zweite Gruppe ihre politischen Rechte ausüben. Die Sporer rüsteten Reiter aus mit Sporen, Gebissen und Steigbügeln. Die Harnischer (bis 16. Jht.) fertigten für die gepanzerten Reiter deren Brustharnische, Arm- und Beinschienen an. Die Nagler stellten Nägel in allen Arten und Grössen her.

-